

113. Hat der Reeder, dem die freie Zurückbeförderung des vorzeitig entlassenen Schiffsmannes nach dem Hafen der Ausreise obliegt, auch die Unterhaltskosten bis zu dem Zeitpunkte zu tragen, in dem die Heimreise möglich ist?

L. Zivilsenat. Art. v. 18. Januar 1922 i. S. Deutsch-Amerik. Petr.-Gef. (Wekl.) w. Sch. u. A. (Rl.). I 148/21.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger gehörten im Jahre 1914 zur Besatzung von Schiffen der Beklagten. Sie waren angemustert für Reisen „nach Nordamerika weiter und zurück“. Die Ausreise erfolgte von Hamburg aus. Als bald nach Ausbruch des Krieges verkaufte die Beklagte die Schiffe und musterte die Kläger in Newyork ab, und zwar den Kläger A. im November 1914 und den Kläger Sch. im Juli 1915. Die Beklagte zahlte jedem Kläger 65 \$ Reisegeld für die Rückreise nach Hamburg.

Die Kläger behaupten, daß die Rückreise von Newyork nach Hamburg erst im Herbst 1919 möglich gewesen sei, und daß sie in der Zeit von ihrer Abmusterung bis zum Beginn der Rückreise in Amerika als deutsche Staatsangehörige keine Arbeit hätten finden können. Unter Berufung auf die Vorschriften der Deutschen Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 beanspruchen sie von der Beklagten grundsätzlich Gewährung freier Rückreise von Newyork nach Hamburg und Unterhalt während dieser Rückreise sowie Unterhalt während des unfreiwilligen Aufenthalts in Amerika bis zur Rückreise. Einen Teil dieser Unter-

haltskosten haben sie eingeklagt. Die Beklagte hat die Ansprüche nach Grund und Betrag bestritten.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erklärte die Ansprüche dem Grunde nach für berechtigt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Es fragt sich, wie es sich mit dem nach der Seemannsordnung den Klägern wegen vorzeitiger Entlassung zustehenden Anspruch auf „freie Zurückbeförderung“ von Neugort, dem Abmusterungshafen, nach Hamburg, dem Ausreisehafen, oder mit der nach Wahl des Kapitäns an Stelle dieses Anspruchs tretenden „entsprechenden Vergütung“ verhält (§ 69 Abs. 2, § 70 Abs. 1 Nr. 6, § 71 Abs. 3, § 72 Abs. 1 Nr. 2, § 78, § 83 SeemD.), nämlich, ob dazu nur die Kosten der eigentlichen Rückfahrt oder auch die Kosten des Aufenthalts der Kläger im Auslande von ihrer Abmusterung bis zum Beginn der Rückfahrt gehören. Dabei ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen, daß die Kläger die erste ordnungsmäßige Reisegelegenheit, die sich ihnen nach ihrer Entlassung seitens der Beklagten bot, auch benutzt haben. Andererseits ist die Frage hier ohne Bedeutung, ob etwa die Kläger in der Zeit von ihrer Entlassung bis zur Rückreise durch anderweitige Verwendung ihrer Dienste etwas erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen haben (§ 615 BGB.), und ob gegebenenfalls der Wert dieser Beträge die Klageforderung, soweit sie an sich begründet ist, erreicht oder übersteigt. Denn nach dieser Richtung ist weder von der Beklagten noch sonst etwas vorgebracht, was für die hier allein in Betracht kommende Prüfung des Grundes der Klageansprüche von Bedeutung sein könnte.

Nun hat das Berufungsgericht ausgeführt: Nach der Seemannsordnung (§§ 69, 70, 71, 72, 78, 79) sei der vor Beendigung seiner angetretenen Reise oder vor Ablauf der vereinbarten Feuerzeit ohne sein Verschulden entlassene Schiffsmann auf Kosten der Reederei zum Ausreisehafen zurückzubefördern und bis dahin von ihr zu unterhalten. Der Zweck dieser Bestimmung sei, zu verhüten, daß ein entlassener Schiffsmann durch ein unfreiwilliges Verbleiben an einem ihm fremden Ort in Not gerate. Das ergebe auch der die Zurücklassung eines Schiffsmanns außerhalb des Reichsgebiets regelnde § 83 SeemD., dessen Zweck vereitelt würde, wenn die Verpflichtung des Reeders zur Gewährung von Unterhalt auf die eigentlichen Reisetage des zurückzubefördernden Schiffsmanns beschränkt würde. Auch sprachliche Erwägungen sprächen dafür, zu der „Reisezeit“ auch die Zeit des Wartens auf Reisegelegenheit zu rechnen, zumal bei wenig besuchten Plätzen selbst unter normalen Verhältnissen ein längeres Warten auf Reisegelegenheit nicht selten sei. Wenn die Möglichkeit, daß die Beklagte

ihrer Verpflichtung zur Rückbeförderung der Kläger nachkam, durch Umstände hinausgehoben sei, für deren Eintritt die Kläger nicht verantwortlich seien, so müßten die Folgen davon nicht die Kläger, sondern die Beklagte treffen.

Diesen Ermägungen ist im wesentlichen zuzustimmen. Das durch den Feuervertrag zwischen dem Reeder und dem Schiffsmann entstandene Rechtsverhältnis ist in Fällen der in § 70 Abs. 1 Nr. 6, § 72 Abs. 1 und 2, § 69 Abs. 2 SeemD. vorgesehenen Art nicht schon mit Beendigung des Feuervertrags (§ 69) und der Entlassung des Schiffsmanns (§§ 70, 72) beendet, sondern grundsätzlich erst mit dessen freier Zurückbeförderung in den Ausreisehafen (vgl. § 83). Diese Zurückbeförderung ist ein tatsächlicher Vorgang, zu dessen Durchführung das Eintreffen des Schiffsmanns in dem Ausreisehafen gehört. Demgemäß tritt in dem Augenblick, wo im Sinne der genannten Vorschriften der Schiffsmann entlassen oder der Feuervertrag beendet ist, das Rechtsverhältnis zwischen Reeder und Schiffsmann in einen besonderen neuen Abschnitt, welcher sich unmittelbar an die eben erwähnten Vorgänge anschließt und grundsätzlich die Zeit von der Entlassung des Schiffsmanns oder der Beendigung des Feuervertrags bis zum Eintreffen des Schiffsmanns im Ausreisehafen umfaßt. Es fallen daher unter den Begriff der Zurückbeförderung und Rückreise (§ 78) in dem hier maßgeblichen Sinne nicht nur die eigentliche Rückfahrt, sondern auch der Aufenthalt des Schiffsmanns im Auslande bis zum Eintritt passender Fahrgelegenheit sowie etwaige Unterbrechungen der Rückfahrt, sofern diese Verzögerungen bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vom Schiffsmann nicht vermieden werden konnten. Nach den in dieser Weise zu berechnenden Kosten der Zurückbeförderung einschließlich des Unterhalts des Schiffsmannes und der Beförderung seiner Sachen (§ 78) richtet sich auch die „entsprechende Vergütung“, die nach Wahl des Kapitäns statt der Zurückbeförderung gewährt werden kann. Die in § 73 SeemD. enthaltene Aufstellung für die Berechnung der Dauer der Rückreise hat nach der hier maßgeblichen Richtung hin keinerlei Bedeutung. Sie gilt nur für die Ermittlung der dem vorzeitig entlassenen Schiffsmann gebührenden Extrahauer als von der wirklichen Reisedauer unabhängige Pauschalentschädigung für den ihm durch die vorzeitige Entlassung entgangenen Verdienst (vgl. Begründung und Reichstagsbericht zu § 67 des Entwurfs einer Seemannsordnung, R.L.-Drucksachen 1900/01 S. 73 und 311).